

Diakonie Stellungnahme zum Initiativantrag, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) angepasst werden soll

Die Diakonie begrüßt die Anpassungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zwar prinzipiell, sieht jedoch hinsichtlich folgender Punkte Konkretisierungsbedarf:

– **Zu § 5 Abs 2:**

Bei der Ausnahme bestimmter Formen von Wohngemeinschaften sollten aus Sicht der Diakonie **auch sozialpädagogisch betreute Wohngemeinschaften** Eingang in den Gesetzestext finden. Zudem wird vorgeschlagen, die Wortfolge „wie etwa“ durch das Wort „insbesondere“ zu ersetzen. Damit würde eindeutiger klargestellt, dass es sich um eine demonstrative Aufzählung handelt.

Die Diakonie tritt dafür ein, dass alle Menschen in Wohngemeinschaften den Richtsatz für Alleinstehende erhalten, da sich die wirtschaftlichen Synergieeffekte einer WG in der Praxis in den allermeisten Fällen auf eine Ersparnis der Wohnkosten beschränken und sich nicht auf den Bedarf an Unterstützung für den Lebensunterhalt auswirken.

– **Zu § 6 Abs 2:**

Die Wiedereinführung einer Härtefallregelung für rechtmäßig in Österreich lebende Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften bestreiten können, ist aus Sicht der Diakonie lange überfällig. Der explizite Verweis auf den Sachleistungsvorrang nach § 3 Abs 5 SH-GG wäre jedoch entbehrlich, da sich bereits gezeigt hat, dass dieser zu einer Überbürokratisierung beiträgt und zielgerichtete, rasche Hilfe erschwert.

Die explizite Betonung der Wichtigkeit einer Einbeziehung in die Krankenversicherung in der Begründung birgt – bei aller Richtigkeit – jedoch die Gefahr, dass manche Länder die Regelung so auslegen könnten, dass sie lediglich eine privatwirtschaftliche Einbeziehung in die Krankenversicherung gestatten und keine Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Sicherung des Wohnbedarfs gewähren.

Ganz grundsätzlich sei erwähnt, dass die Diakonie privatrechtliche Leistungen in diesem sensiblen Bereich ablehnt und einen Rechtsanspruch auf Existenzsicherung für alle Menschen, die in Österreich leben, fordert.

- **Zu § 7 Abs 4:**
Die Ausnahme der Anrechnung des 13. und 14. Lohns bzw. Gehalts stellt eine bereits bewährte Maßnahme dar, um die Aufnahme einer Beschäftigung zu fördern und ist für viele Bezieher:innen, deren Einkommen nicht zum Leben reicht, immens wichtig. Die Diakonie schlägt jedoch vor, die Klarstellung, dass **auch Pensionist:innen** davon profitieren sollen (siehe den Verweis auf § 25 Z 3 lit a EStG in der Begründung), in den Gesetzestext aufzunehmen, da nur so Verbindlichkeit geschaffen werden kann.

- **Zu § 10 Abs 4:**
Da die Änderungen des Grundsatzgesetzes nicht sehr umfassend sind, sondern lediglich geringfügige (wenn auch zum Teil weitreichende) Anpassungen vorgenommen wurden, wäre es aus Sicht der Diakonie sinnvoll, die Frist für die Anpassung der Ausführungsgesetze der Länder zu verkürzen. Gem. Art 15 Abs 6 B-VG wäre dies mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Die Diakonie erachtet eine Umsetzungsfrist von beispielsweise 3 Monaten für ausreichend. Insbesondere die Einbeziehung von legal aufhältigen Personen, die derzeit keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, ist angesichts deren prekärer Lage sehr dringend und könnte so schneller geschehen.

Im Regime der Sozialhilfe besteht neben den nun beabsichtigten Änderungen insbesondere hinsichtlich folgender Punkte dringender Handlungsbedarf:

- Der Sachleistungsvorrang hat sich als nicht praktikabel erwiesen und sollte ersatzlos abgeschafft werden. Die Direktanweisungen von Wohnkosten an den/die Vermieter:in führt immer wieder zu Problemen, wenn beispielsweise nicht die ganze Miete vonseiten der Behörde übernommen wird und Vermieter:innen von mehreren Seiten und zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Miete überwiesen wird. Dies führt dazu, dass Sozialhilfebezieher:innen im schlimmsten Fall mit Räumungsklagen wegen Mietrückständen konfrontiert sind und noch schwerer zu leistbarem Wohnraum kommen, da Vermieter:innen ihre Wohnungen lieber anderweitig vergeben.

- Die Sicherung des Wohnbedarfs ist durch die restriktiven Regelungen in der Sozialhilfe nicht zu bewerkstelligen. So führt z.B. der Abzug von Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe vom Richtsatz (statt von der tatsächlichen Miete) dazu, dass die Hilfe suchende Person den Wohnbedarf von der Leistung, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist, finanzieren muss.

- In der Sozialhilfe wird sogar der geringfügige Betrag eines Taschengelds in der Wohnungslosenhilfe oder bei Menschen mit Behinderungen als Einkommen (Einkünfte) gewertet und angerechnet. Ein Grundproblem liegt in der sehr weiten Definition und Interpretation von „Einkünften“.

- Der Kreis der Bezugsberechtigten, der nach wie vor unter dem Titel „Ausschluss von der Bezugsberechtigung“ im Gesetz umschrieben ist (vgl. § 4 SH-GG), muss aus Sicht der Diakonie geöffnet und erweitert werden. Die Anspruchsberechtigung rechtmäßig aufhältiger Unionsbürger:innen wird derzeit sowohl von der Fremdenbehörde, als auch vom Sozialamt geprüft – dies bindet unnötige Ressourcen und führt für die Betroffenen zu längeren Wartezeiten und großer Unsicherheit. Auch der Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten erweist sich für deren Absicherung und Integration als großes Hindernis, das es dringend zu beseitigen gilt.
- Aufgrund der beispiellos hohen Inflation ist es dringend notwendig, den Ausgleichszulagenrichtsatz zu erhöhen, da Armutsbetroffene nachweislich am meisten unter der derzeitigen Teuerung leiden.
- Die Diakonie schlägt zudem eine Abkehr vom System der Höchstsätze und die Wiedereinführung von Mindeststandards vor, die den Ländern die Gewährung von höheren Leistungen ermöglicht.

Weitere Vorschläge für eine **neue Mindestsicherung, die Existenz, Chancen und Teilhabe sichert**, finden Sie hier : https://www.armutskonferenz.at/media/armutskonferenz_neue-mindestsicherung_2019.pdf

Diakonie Österreich.

www.diakonie.at

Schwarzspanierstraße 13

1090 Wien

0043/1/4098001

diakonie@diakonie.at

Wien, 11.05.2022